

Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) und der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54) und in der Ausführung der Friedhofsordnung vom 21.05.1992 und der Satzung der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.05.2003, zuletzt geändert am 31.05.2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 04. Februar 2010 folgende

Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung vom 22.05.2003 zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1, 2 und 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 10 Bestattungsgebühren/Umbettungsgebühren

1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes
– vom 5. Lebensjahr ab **1.000 €**
in einem Tiefgrab nach Aufwand
- b) eines Kindes
– unter dem 5. Lebensjahr **300 €**
in einem Tiefengrab nach Aufwand

2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden je Urne folgende Gebühren erhoben:

- a) in einem Reihengrab, Familiengrab oder auf dem anonymen Gräberfeld **300 €**
- b) in einer Grabstätte in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach **190 €**

c) Für jede Verschlussplatte in der Urnenwand **190 €**
Die Beschriftung der Platte ist einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten

3) Umbettungsgebühren nach Aufwand

Artikel 2

§ 11 Abs. 1, 2 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen

1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre sind zu entrichten:

a) für Familiengräber gem. § 12 der Friedhofsordnung	
1. für zwei Grabstellen	750 €
2. für jede weitere Grabstelle	375 €
b) für Reiheneinzelgräber für eine Grabstelle 2,00 x 1,00 m	375 €
c) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5. Jahren	190 €
d) für die Überlassung eines Einzelurnengrabes auf dem Friedhof Wersau und auf dem anonymen Gräberfeld auf dem Friedhof Brensbach	190 €
e) für die Überlassung eines Familienurnengrabes auf dem Friedhof Wersau	375 €

2) Nach Ablauf der in § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht für 30 Jahre erworben werden. Die Höhe der Gebühren werden entsprechend Abs. 1 festgesetzt.

Artikel 3

§ 12 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in den Urnenwänden auf den Friedhöfen Brensbach, Wersau und Nieder Kainsbach

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten und der Urnenwände auf 20 Jahre sind zu entrichten:

Je Urnenbox (beinhaltet zwei Urnenplätze)	375 €
Für die notwendige Verlängerung bis zur Erreichung der Ruhefrist von 20 Jahren sind zu entrichten	
Je Verlängerungsjahr	15 €

Artikel 4

§ 13 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefrist trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

Bei Familiengräbern	340 €
Bei Reihengräbern	170 €

Artikel 5

Die Änderungen nach Artikel 1 bis 4 treten mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 05. Februar 2010

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten 06 am 12. Februar 2010 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 12. Februar 2010

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)